



Allgemeinverfügung des Landkreises Kassel zur Änderung der Allgemeinverfügung über die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

vom 24.05.2016, Az. 39 – 19 b 40 15

Nach § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. S. 1098) in der aktuell geltenden Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Regelungen der oben genannten Allgemeinverfügung werden bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.
2. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die im Geschäftsbereich des Landkreises Kassel ortsübliche Bekanntmachung in der Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche (Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 19. Juli 2011 in der zurzeit gültigen Fassung). Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungen-bekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. S. 1098) in der zurzeit gültigen Fassung.

Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Mit der Allgemeinverfügung über die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit, veröffentlicht am 24. Mai 2016, wurde die Impfung befristet bis zum 31. Dezember 2016 erteilt und bereits mehrmals verlängert.

Da sich die Lage in Bezug auf die Blauzungenkrankheit nicht geändert hat, kann die Genehmigung weiterhin befristet werden.

Das eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Verlängerung der Genehmigung der Impfung habe ich nach § 40 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 28. Dezember 2009 (GVBl. I 2010, 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S 570), pflichtgemäß ausgeübt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon habe ich Gebrauch gemacht, um die Impfung im Interesse einer wirksamen Prophylaxe unverzüglich zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Kassel, Postfach 12 20, 34459 Wolfhagen oder persönlich in meiner Dienststelle, Liemeckestraße 2, 34466 Wolfhagen, einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Wolfhagen, 14. Dezember 2018

Der Landrat des Landkreises Kassel
Fachbereich Veterinärwesen
und Verbraucherschutz

Im Auftrag

gez.

Dr. Kneißl
Veterinärdirektorin